

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-21-507

Gegenstand:

Bedachungen unter Verwendung der Flachdachauflagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ an die Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gemäß § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1086) in Verbindung mit Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Oktober 2023 gestellt.

Antragsteller:

REGUPOL Germany GmbH & Co.KG
Am Hilgenacker 24
57319 Bad Berleburg

Ausstellungsdatum:

19.03.2024

Geltungsdauer bis:

11.02.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit derselben Nummer vom 25.03.2021.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Flachdachauflagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ die nach den Vorgaben des Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Oktober 2023 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bedachungen dürfen bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen. Die Bedachungen dürfen bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

2.1.1

Nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Dachhaut darf auf allen bituminösen Altdächern und auf allen Kunststoff- und Elastomer-Altdächern aufgebracht werden, die die Anforderungen der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung nach Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)) erfüllen.

2.2.2 Dachhaut

2.2.2.1

Als Dachhaut muss die Flachdachauflage „REGUPOL walkway“ oder „REGUPOL walkway AK“ erwendet werden. Die Flachdachauflagen werden lose aufgelegt und müssen mindestens die Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die Flachdachauflagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ bestehen aus PUR-gebundenem Gummigranulat. Die Dicken müssen ca. 30 mm und ca. 43 mm, die Flächengewichte ca. 26,0 kg/m² und 37,1 kg/m² betragen. Die Rohdichte muss ca. 865 kg/m³ sein. Die Farbe darf Schwarz oder Rot sein.

Die Flachdachauflage „REGUPOL walkway AK“ besitzt im Gegensatz zu „REGUPOL walkway“ eine unterseitige Aluminium-Kaschierung.

Die Flachdachauflagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ dürfen kein Flammschutzmittel enthalten.

2.2.2.2 Sonstige Anforderungen

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.

2.2.3 Einbau der Bedachung

Die Bedachung darf auf Tragunterlagen entsprechend Abschnitt 2.2.1 bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben des Abschnitts C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Oktober 2023. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Hersteller, der die Bedachung unter Verwendung der o.a. Flachdachauflagen „REGUPOL walkway“ und „REGUPOL walkway AK“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.



4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1086) in Verbindung mit Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Ausgabe Oktober 2023 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.



6.4

Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht des MPA NRW mit der Nr. 231000967-1 vom 25.03.2021

Erwitte, den 19.03.2024

Der Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Kühnen)



Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung nach Abschnitt C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW))

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-21-507 des Materialprüfungsamtes NRW vom 19.03.2024 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszu-
händigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen